

Letzte Aktualisierung: 01. März 2019

Behandlungsstrategie des SEM im Asylbereich

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) legt gemäss Artikel 37b AsylG in einer Behandlungsstrategie fest, welche Asylgesuche prioritär behandelt werden. Es berücksichtigt dabei insbesondere die gesetzlichen Behandlungsfristen, die Situation in den Herkunftsstaaten, die offensichtliche Begründetheit oder Unbegründetheit der Gesuche sowie das Verhalten der asylsuchenden Personen.

Das SEM führt Asylverfahren rasch und rechtsstaatlich korrekt durch. Schutzbedürftigen Personen wird der notwendige Schutz gewährt. Die Beschleunigung der Asylverfahren ermöglicht auch eine raschere Integration von schutzbedürftigen Personen respektive die schnellere Wegweisung von nicht schutzbedürftigen Personen.

Weitere Zielsetzungen der Behandlungsstrategie sind:

- Minimierung der Gesamtkosten und grössere Effizienz im Asylbereich
- Reduktion der Anzahl von voraussichtlich aussichtslosen Gesuchen
- Entlastung im Unterbringungsbereich
- Abbau der Asylverfahren nach altem Recht (vor dem 1. März 2019 gestellte Asylgesuche)

Grundsätze der Behandlungsstrategie

Die Grundsätze der Behandlungsstrategie geben die Kriterien vor, welche Asylgesuche möglichst umgehend behandelt werden sollen oder allenfalls auch erst später behandelt werden können. Diese Priorisierung ist insbesondere relevant, wenn nicht genügend Ressourcen für die Erledigung aller Asylgesuche gemäss den Ordnungsfristen im Asylgesetz vorhanden sind. Übersteigt die Anzahl der Gesuche den oberen Schwellenwert der Schwankungstauglichkeit, können im Rahmen der Notfallorganisation Asyl weitere Priorisierungen vorgenommen werden.

Das Asylgesetz sieht vor, alle Gesuche, die in einem Dublin- oder in einem beschleunigten Verfahren behandelt werden können, so rasch wie möglich und innerhalb der Fristen zu erledigen. Die betroffenen Asylsuchenden werden für die Dauer des Verfahrens und des Wegweisungsvollzugs für maximal 140 Tage in den Zentren des Bundes untergebracht. Alle anderen Gesuche werden nach der Anhörung in einem erweiterten Verfahren behandelt, wobei auch hier die Ordnungsfristen für den erstinstanzlichen Entscheid zu beachten sind. Generell besteht mit der beschleunigten Behandlung der Asylgesuche die Absicht, alle Verfahren von Asylsuchenden, die einem Kanton zugewiesen werden, innerhalb eines Jahres rechtskräftig abzuschliessen – einschliesslich des Vollzugs einer allfälligen Wegweisung.

Wenn ein Dublin-Verfahren nicht zur Übernahme der Person durch einen anderen Dublin-Staat führt, wird das Gesuch dieser Person im nationalen Verfahren weiter behandelt. Ein weiteres relevantes Kriterium für die Behandlungsstrategie stellt die Schutzquote dar. Eine tiefe Schutzquote besteht insbesondere bei Safe Countries und für den Schengen-Raum visumsbefreiten Staaten. Daneben gibt es weitere Herkunftsländer von Asylsuchenden, die in der Schweiz erfahrungsgemäss kaum Schutz benötigen.

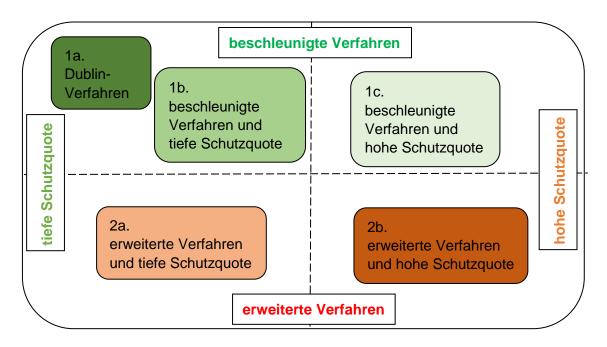
Prioritätenordnung

Alle Gesuche, die in einem Dublin- oder in einem beschleunigten Verfahren behandelt werden können, haben bei nicht ausreichenden Ressourcen grundsätzlich die höhere Priorität als Gesuche, die in einem erweiterten Verfahren behandelt werden müssen.

Sowohl innerhalb der Kategorie der beschleunigten Verfahren wie auch innerhalb der Kategorie der erweiterten Verfahren haben jeweils die Gesuche von Personen aus Ländern mit tiefer Schutzquote Priorität.

Demnach ergeben sich nach Abschluss der Vorbereitungsphase, die bei allen Asylgesuchen erfolgen muss, folgende Behandlungsprioritäten:

- 1a. Dublin-Verfahren
- 1b. Beschleunigte Verfahren für Personen aus Ländern mit tiefer Schutzquote
- 1c. Beschleunigte Verfahren für Personen aus Ländern mit hoher Schutzquote
- 2a. Erweiterte Verfahren für Personen aus Ländern mit tiefer Schutzquote
- 2b. Erweiterte Verfahren für Personen aus Ländern mit hoher Schutzguote



Grafische Darstellung der Behandlungsprioritäten des SEM

Anhang Stand 1. März 2019

Ausgewählte Länder mit tiefer Schutzquote

a) Länder mit tiefer Schutzquote und rasch durchführbarem Wegweisungsvollzug:				
Alle EU-/EFTA-Staaten ¹				
Safe Countries:				
Albanien ¹		Mongolei		
Bosnien und Herzegowina ¹		Montenegro ¹		
Kosovo		Nordmazedonien ¹		
Moldova ¹		Serbien ¹		
Übrige für den Schengen-Raum visumsbefreite Staaten:				
Andorra	Kanada		Seychellen	
Antigua und Barbuda	Kiribati		Singapur	
Argentinien	Kolumbien		St. Kitts und Nevis	
Australien	Macao		St. Lucia	
Bahamas	Malaysia		St. Vincent und die Grenadinen	
Barbados	Marshallinseln		Südkorea	
Brasilien	Mauritius		Taiwan	
Brunei Darussalam	Mexiko		Timor-Leste	
Chile	Mikronesien		Tonga	
Costa Rica	Monaco		Trinidad und Tobago	
Dominica	Neuseeland		Tuvalu	
El Salvador	Nicaragua		Ukraine	
Georgien	Palau		Uruguay	
Grenada	Panama		Vanuatu	
Guatemala	Paraguay		Vatikanstadt	
Honduras	Peru		Venezuela	
Hongkong	Salomonen		Vereinigte Arabische Emirate	
Israel	Samoa		Vereinigte Staaten von Amerika	
Japan	San Marino			

b) Länder mit tiefer Schutzquote, bei denen der Wegweisungsvollzug aufwändiger ist:			
Safe Countries:			
Benin	Indien		
Burkina Faso	Senegal		
Ghana			
Weitere Staaten mit tiefer Schutzquote und einer grösseren Zahl von Asylgesuchen:			
Algerien	Marokko		
Gambia	Nigeria		
Guinea	Tunesien		

¹ Diese Staaten sind gleichzeitig auch für den Schengen-Raum visumsbefreite Staaten.

Sonderbestimmungen für Asylsuchende aus EU/EFTA- und für den Schengen-Raum visumsbefreiten Staaten

Taschengeld

Personen aus EU/EFTA-Staaten und aus visumsbefreiten Staaten, die sich in einem beschleunigten Verfahren befinden, wird kein Taschengeld ausbezahlt.

Reisegeld und Rückkehrhilfe

Für Personen aus EU/EFTA-Staaten und aus visumbefreiten Staaten kommen die Bestimmungen von Art. 76 und Art. 76a AsylV 2 zur Anwendung. Diese Personen erhalten kein Reisegeld und die Rückkehrhilfe bleibt mit Ausnahme von Härtefällen auf die Rückkehrberatung und Organisation der Ausreise beschränkt.

Einreiseverbot

In geeigneten Fällen wird ein Einreiseverbot gemäss Art. 67 Abs. 1 Bst. a und b AIG für drei Jahre erlassen. Geeignete Fälle sind Mehrfachgesuche, Gesuche von straffälligen oder renitenten Personen oder von Asylsuchenden, welche die Schweiz nach einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid nicht freiwillig verlassen. In diesen Fällen wird eine Kopie des rechtlichen Gehörs zum Einreiseverbot an die zuständige Einheit innerhalb des SEM weitergeleitet. Kein Einreiseverbot wird erlassen für vulnerable Personen mit engen Beziehungen zu einem Schengen-Staat oder für Personen, die für ihre medizinische Versorgung auf die Infrastruktur eines Schengen-Staates angewiesen sind.